

A N F R A G E von Markus Bischoff (AL, Zürich) und Beat Bloch (CSP, Zürich)

betreffend Amtlich bewilligter Hungerlohn I

Einer grossen Schweizer Tageszeitung konnte man am 21. März entnehmen, dass der Kanton Zürich bzw. die tripartite Kommission des Kantons aktiv gegen Lohndumping vorgehen will und erstmals einen Normalarbeitsvertrag (NAV) mit Mindestlöhnen erlassen will. Betroffen ist der Detailhandel, in dem die Arbeitsmarktbeobachtung durch die TPK eine wiederholte missbräuchliche Lohnunterbietung festgestellt hat.

Es ist grundsätzlich zu begrüessen, dass der Kanton Zürich seine zurückhaltende Haltung aufgibt, wenn es um Massnahmen gegen Lohndumping geht.

Erschreckend an der Zeitungsmeldung ist hingegen, dass im teuersten Kanton die Mindestlöhne für das Verkaufspersonal skandalös tief, bei 3'415 Franken angesetzt werden sollen. Die Schlagzeile «Zürcher Vertrag der Schande» ist keineswegs übertrieben.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele missbräuchliche Lohnunterbietungen wurden im Detailhandel festgestellt (Anzahl kontrollierte Arbeitnehmende, festgestellte Lohnunterbietungen, prozentualer Anteil gescheiterter Verständigungsverfahren) im Jahr 2015? Gibt es Unterschiede in der Verstossquote bezüglich Alter und Berufsbildung (gelernt/ungelernt)? Lässt sich eine Geschlechterproblematik feststellen (tiefe Frauenlöhne)?
2. Das Zürcher Lohnbuch nennt für den Detailhandel und den Verkauf zahlreiche Mindest- bzw. Referenzlöhne: Mit welchem Referenzlohn wurde kontrolliert? Wie leitet sich dieser her? Wird bezüglich Alter und Berufsbildung differenziert?
3. Welchen Referenzlohn legt oder legte die TPK des Bundes fest? Mit welchen Referenzlöhnen arbeiten die TPK bezüglich der Lohn- und Lebenshaltungskosten vergleichbarer Kantone wie BS, BL, VD, GE?
4. Auf welcher Grundlage basiert der «amtlich bewilligte Hungerlohn» von 3'415 Franken im Monat (13x)?
5. Wie lässt sich diese Grundlage bzw. der im NAV vorgesehene Mindestlohn rechtfertigen? Warum wird nicht differenziert zwischen Alter, Berufserfahrung und Ausbildung?
6. Wird die TPK bzw. das Amt für Wirtschaft und Arbeit bei einem Mindestlohn von 3'415 Franken nicht stutzig und überprüft allfällige Grundlagen? Wurde das Zürcher Modell zur Feststellung des üblichen Lohnes angesichts des sehr tiefen Wertes a) mit sozialpartnerschaftlich festgesetzten Branchenlöhnen (Coop, Post, etc) und b) mit anderen anerkannten Methoden verglichen?
7. Welcher NAV-Mindestlohn im Detailhandel des Kantons Zürich müsste festgesetzt werden, wenn zur Berechnung des orts- und branchenüblichen Lohnes auf den SGB-Lohnrechner bzw. auf das Modell der Universität Genf (Prof. Flückiger) abgestellt würde?
8. Bitte beantworten Sie die Fragen 1-7 auch bezüglich des vorgesehenen NAV-Mindestlohnes von 3'850 Franken für den Maschinenbau.

Markus Bischoff
Beat Bloch